

Irene Anita Huber
(Originalgeburtsurkundennummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen)
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25
Mühl vor D-82438 Eschenlohe

19. Mai 2010

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an mich nicht möglich!-

Finanzgericht München
Ismaninger Str. 95

Der auf den 25.05.2010; 13.30 Uhr, vom Amtsgericht Ingolstadt
angesetzte bzw. vertagte Entscheidungsverkündungstermin in
Sachen K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B ist sofort aufzuheben.

81675 München

Klage u.a. gegen die illegale Versteigerung meines Erbhofs – Ehegattenerbhof - Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, am Amtsgericht Ingolstadt (Az.: K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B sowie HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H und K 225/O4 - B); vom Amtsgericht Ingolstadt festgesetzter und vom Landgericht Ingolstadt illegal bestaetigter Termin in Sachen K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt über die Verkündung der Entscheidung, ob ein Zuschlag erteilt wird oder nicht, und zwar 25.05.2010, 13.30 Uhr;

A. Hiermit klage ich darauf, dass alle bisherigen Steuerbescheide, die u.a. die Fl.-Nr. 1086 (Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe samt allem was dazugehört!) - und was damit zusammenhaengt -, 1088, 1088/7, 1088/5, 1100 – 1102, 1415, 831 der Gemarkung Eschenlohe und die Fl.-Nr. 335 und 336 (darauf steht der Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, von mir und meinem Ex-Mann Hans Georg Huber) und mich betreffen, nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig sind und eine steuerliche Veranlagung unter Unterschlagung des Ehegattenerbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (bei meiner rechtskraeftigen Scheidung vom 16.12.1997 bleibt es!) nicht möglich ist und nie möglich war.

B. Ausserdem klage ich gegen die Anzeige nach § 29 c VVG vom 14.06.2005 der Generali Versicherung AG mit Name und Anschrift des Versicherungsnehmers: Irene Huber, Aichacher Str. 17 und 19, 86529 Schrobenhausen (siehe Anlage 1), mit der der Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, illegal beseitigt werden sollte. Ich klage gegen den damit in Verbindung stehenden Antrag des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen iVm. dem Finanzamt Schrobenhausen, aufgrund dessen dann das Kfz mit amtlichen Kennzeichen GAP-A 523 illegal nach unbekannt (unter Unterschlagung des Ehegattenerbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen von mir und meinem Ex-Mann Hans Georg Huber: *1942) „zwangsabgemeldet“ wurde. Ich habe noch nie eine Kfz-Versicherung über Aichacher Str. 17, Schrobenhausen abgeschlossen!

C. Weiter klage ich

a) gegen die vom Finanzamt Schrobenhausen – nach den illegalen Kfz-Abmeldungen - illegal auf die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen (mein Eigentum) eingetragene Zwangssicherungshypothek iHv. 3735,33 EURO 33/100 für den Freistaat Bayern (Az.: 159/231/10302 VO02 des Finanzamtes Schrobenhausen), eingetragen – aufgrund rechtsunwirksamer Steuerschaetzungen - am 01.08.2005 ins Grundbuch von Schrobenhausen Band 117 Blatt 4776 des Grundbuchamts Neuburg a.d. Donau.

b) - gegen die vom Finanzamt Schrobenhausen am 21.02.2008 eingetragene "Zwangssicherungshypothek" iHv. 4.935, 41 EURO (Grundbuch von Eschenlohe Band 31 Blatt 1116 Abteilung A 3 lfd. Nr. 9) gegen Hans-Georg Huber, aufgrund Antrages des Finanzamtes Schrobenhausen vom 13.02.2008 (Az.: 159/231/20154 VO02), eingetragen gegen dessen Halbbanteil an der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe. In Wirklichkeit wurde die gesamte Fl.-Nr. 1088/5 (die nicht rechtmässig ist, denn es gibt nur den Hausgarten im Ida, Fl.-Nr. 1088 des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe) so illegal belastet, da die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe dem Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen zugerechnet wird - und gegen die am 21.02.2008 eingetragene "Zwangssicherungshypothek" iHv. 14.920, 75 EURO (Grundbuch von Eschenlohe Band 31 Blatt 1116 Abteilung A 3 lfd. Nr. 8) auf Antrag des Finanzamtes Schrobenhausen vom 13.02.2008 (Az.: 159/231/30265 VO02) eingetragen gegen den Halbbanteil von Irene Anita Huber an der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe.
Gleichzeitig stelle ich fest, dass die bisher vom Finanzamt Schrobenhausen veranlassten

Steuerschätzungen rechtsunwirksam sind.

D. Ausserdem erhebe ich Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim und beantrage diesbezüglich folgendes:

a. Die Versteigerungsanordnungen von K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim werden sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufgehoben.

b. Der in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim am 16.11.2007 erteilte „Zuschlag“ und der am 11.09.2008 durchgeführte „Verteilungstermin“ und die am 17.12.2008 erfolgte „Grundbuchumschreibung“ (Anlegung eines neuen Grundbuchblattes, und zwar Blatt 1892; diesbezüglich wurden dann rechtsunwirksam Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe „eingetragen“) des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen sind sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben.

c. Der in Sachen K 61/O6 des Amtsgerichts Weilheim am 19.01.2009 erteilte „Zuschlag“ gegen die Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe (Blatt 1681 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe) und der am 21.01.2010 durchgeführte „Verteilungstermin“ und die am 13.04.2010 erfolgte Abbuchung der Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe mit anschliessender Eintragung der Eheleute Habermann als Alleineigentümer der Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe vom Grundbuchamt Garmisch-Partenkirchen werden sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufgehoben.

d. Der am 15.03.2010 durchgeführte „Versteigerungstermin“ in Sachen K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim wird sofort, von Anfang an und kostenlos aufgehoben. Es wird ausserdem eine Feststellung dahingehend beantragt, dass wenn am 15.03.2010 das Amtsgericht Weilheim schon einen „Versteigerungstermin“ durchführte, dann am 15.03.2010 der Zuschlag an die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (die einzige Meistbietende) – nur diese Firma gab ein Gebot ab und sonst niemand - erteilt haette werden müssen bzw. diese Firma auch danach den Zuschlag erhalten muss.

E. Ausserdem erhebe ich Klage gegen alle bisherigen von den Finanzaemtern Garmisch-Partenkirchen und Schrobenhausen in der Vergangenheit bis heute illegal gegen mich verhaengten Steuerrückerstattungssperren, worüber auch saemtliche „Zwangsversteigerungsverfahren“ betrieben werden. Sofern es mich betrifft (da ja gegen meinen Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen; Ehegattenerbhof von mir und meinem Ex-Mann Hans Georg Huber: *1942 versteigert wird), erhebe ich auch Klage gegen alle bisher illegal verhaengten Steuerrückerstattungssperren gegen meinen Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und gegen meinen Sohn Christian Georg Huber (*1976), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe.

Weiter erhebe ich hiermit Klage gegen das Amtsgericht Ingolstadt, gegen das Landgericht Ingolstadt, gegen das Amtsgericht Neuburg a.d. Donau und gegen das Finanzamt Schrobenhausen und gegen das offensichtlich bis heute existente Amtsgericht Schrobenhausen wegen der illegalen „Versteigerung“ meines Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und stelle folgende Antraege:

I. Die „Versteigerungsanordnungen“ K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt, die sich gegen die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen richten, worauf das Zubehöorstück des Ehegattenerbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und zwar das Haus-Nr. 284 a, Schrobenhausen bis heute steht sowie HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H und K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt, die sich gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen richten werden sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufgehoben.

II. Der am 31.03.2009 vom Amtsgericht Ingolstadt in Sachen K 225/O4 – H erteilte „Zuschlag“ wird sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufgehoben. Herr Rudolf Omischl, der ohne Rechtsgrund u.a. in der Halle auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen bis heute – trotz fristloser Kündigung – ist, zahlte bis 31.03.2009 nur rund 1.300.- EURO der geforderten Nutzungsentschaedigung (50.- EURO taeglich) über mich an die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe (alleinige Gewahrsamsinhaberin/Besitzerin bis 01.01.2034, sofern diese Firma ausscheidet treten sofort an deren Stelle ich und mein Ex-Mann Hans Georg Huber: *1942). Seit 31.03.2009 bleibt nun jegliche Zahlung aus. Ich fordere Sie auf, diese Zahlungssperre sofort aufzuheben und die Gelder ab 31.03.2009 sofort freizugeben.

III. In Sachen HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H und K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt darf kein Verteilungstermin durchgeführt werden. Ein etwaiger bereits durchgeführter Verteilungstermin ist sofort rückabzuwickeln und sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben.

IV. Die vom Landgericht Ingolstadt, u.a. von Frau Richter Osiander, getroffene Entscheidung, dass K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt fortgesetzt werden darf, ist sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben.

V. Der auf den 25.05.2010; 13.30 Uhr, vom Amtsgericht Ingolstadt angesetzte bzw. vertagte
Entscheidungsverkündungstermin in Sachen K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B ist sofort aufzuheben.

B E G R Ü N D U N G u.a.:

Zur Begründung verweise ich zunächst auf mein Rechtsmittel vom 08.05.2010 ans Finanzamt Schrobenhausen (siehe Anlage 2). Ergänzend dazu verweise ich auf das Grundbuch des Amtsgerichts Schrobenhausen Band III Blatt 190 S. 16 ff. Dort ist das Anwesen Haus-Nr. 284 in Schrobenhausen, u.a. mit den Plan-Nr. 336 a (dort stand bis 1970 das Haus-Nr. 284; bis heute steht dort das Zubehörstück Haus-Nr. 284 a, Schrobenhausen), 336 b, 335 der Steuergemeinde Schrobenhausen eingetragen. Das Anwesen Haus-Nr. 284 in Schrobenhausen steht auf der Plan-Nr. (jetzt als Fl.-Nr. bezeichnet) 336 der Steuergemeinde Schrobenhausen (jetzt als Gemarkung Schrobenhausen bezeichnet). Im Grundbuch des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau für Schrobenhausen über Band 117 Blatt 4776 wird jetzt nur noch die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen ohne die Buchstaben a und b geführt! Ausweislich dieses Grundbuchs wurde am 18.03.1936 in die Erbhofrolle auf Ersuchen des Anerbengerichts Schrobenhausen der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, eingetragen, was am 21.04.1936 im Grundbuch vermerkt wurde.

Es steht somit fest, dass sowohl die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen als auch die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7, 1088/5, 831, 1100 – 1102, 1415 der Gemarkung Eschenlohe über den Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, von mir und meinem Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942) geführt und verwaltet werden. Bei unserer Scheidung, 16.12.1997, haben mein Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942) und ich uns über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen nicht auseinandergesetzt, so dass dieser Erbhof bis heute der Ehegattenerbhof von mir und meinem Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942) ist.

Das heisst, u.a. hätte Christian Georg Huber (*1976) nie bezüglich den Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe und nie bezüglich den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen ins Grundbuch geschrieben werden dürfen.

Konkret bedeutet dies, dass eine Belastung dieser Flurnummern durch Christian Georg Huber (*1976) nie erfolgen konnte und bis heute rechtsunwirksam ist. Mein Vater Josef Binder (*1981) hätte 1975 nie bezüglich der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen ins Grundbuch geschrieben werden dürfen. Das gleiche gilt für meine Mutter, Frau Anna Maria Binder, die ins Grundbuch (ohne Datumsangabe fehlt!) rechtswidrig eingetragen wurde. Eine Belastung über sie konnte somit nie erfolgen. Gleichzeitig stelle ich fest, dass mein Vater nur einen Kontokorrentkredit hatte und nie eine Grundschuld oder Hypothek bestellte. Konkret bedeutet dies, dass die in den „Verfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim und HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H und K 225/O4 – B sowie K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt angegebene offizielle Hauptgläubigerin, und zwar die Wüstenrot Bausparkasse AG weder Sicherheit noch Forderung hat/hatte.

Auch kann über die HypoVereinsbank AG keine Verbindlichkeit auch nicht über die Schein-Firma Johann Huber OHG nach der URNr. 1010 vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch aus Garmisch-Partenkirchen hergeleitet werden. Die ganzen „Verkäufe“ und „Belastungen“ über die Schein-OHG nach der URNr. 1010 vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch sind rechtsunwirksam. Das heisst, es bestehen diesbezüglich weder Steuerschulden noch Verbindlichkeiten.

Denn bezüglich der Flächen der tatsächlich bis heute rechtlich und steuerlich existierenden Firma Johann Huber (OHG nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen), hätte zunächst nur mein Ex-Mann, der Bauer Hans Georg Huber (*1942) eingetragen werden dürfen. Nach meiner Heirat und mit der notariell vereinbarten Gütergemeinschaft (URNr. 219/1972 des Notars Dr. Eckart Keller aus Schrobenhausen) mit ihm hätten nur ich und mein Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942) ins Grundbuch bezüglich dieser Flächen eingetragen werden dürfen (siehe meine Eingabe vom 20.04.2010 ans Finanzamt Schrobenhausen, beigefügt als Anlage 3). Das gleiche trifft u.a. auf die gesamte Fl.-Nr. 1086 (darauf steht der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe) mit allem was dazugehört und damit zusammenhängt, 1088 der Gemarkung Eschenlohe zu. 1966 bekam ich 2.000 qm der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen unter Verweis auf die URNr. 504 vom 03.05.1948 des Notars Dr. Bittner aus Schrobenhausen (die auf den Beschluss des Anerbengerichts Schrobenhausen vom 21.07.1939 und somit auf das Reichserbhofgesetz von 1933 Bezug nimmt) von meinem Vater überschrieben, was durch eine Auflassungsvormerkung (die am 08.11.1968 ins Grundbuch eingetragen wurde!) an 2.000 qm der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen für mich abgesichert wurde. Dadurch ist meine Anerbenstellung amtlich dokumentiert und bestaetigt.

Saemtliche „Zwangsversteigerungsverfahren“ werden verdeckt und illegal von der HypoBank betrieben.

Der von mir als befangen abgelehnte Herr Rechtspfleger Herler vom Amtsgericht Ingolstadt hat zweimal das Wort HypoBank statt Wüstenrot für die „Versteigerungen“ K 225/O4 und K 84/O5 verwandt. Die Tatsache, dass die HypoBank in Wirklichkeit die „Verfahren“ betreibt bzw. dass diese Verfahren illegal über die Hypobank betrieben werden ergibt sich u.a. aus folgendem:

Am 15.08.2001 hat das Amtsgericht München – wie Sie wissen - einen kriminellen und steuerbetrügerischen Haftbefehl erlassen, und zwar mit folgenden Aktenzeichen:

ER VII Gs 1785 a/O1 gegen Hans Georg Huber,

ER VII Gs 1785 b/O1 gegen Irene Anita Huber,

ER VII Gs 1785 c/O1 gegen Christian Georg Huber.

Mit URNr. 1785 (also mit der vorhin aufgeführten selben Nr.) vom 22.10.1987 des Notars Dr. Aumüller aus Garmisch-Partenkirchen hat Gottfried Höck 650.000.- DM Grundschuld mit 16% Zinsen jaehrlich für die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG in München aufgenommen.

Mit URNr. 512/1958 des Notars Dr. Versch aus Garmisch-Partenkirchen vom 22.04.1958 haben 25 Personen, u.a. der Vater meines Ex-Mannes, und zwar Herr Georg Huber (*1906) das sogenannte Eschenloher Pustertal gekauft, und zwar für insgesamt 1.539 DM. Die diesbezüglichen Flaechen sind u.a. im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für Eschenlohe Band 28 Blatt 1005 eingetragen. In Band 28 Blatt 1005 ist auch für den Anteil von Gottfried Höck die vorher erwaehte Grundschuld iHv. 650.000.- DM der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank AG in München rechtswidrig eingetragen.

Die Anteile von Georg Huber (*1906) wurden notariell 1989 und 1993 auf meinen Sohn aufgelassen. Ab 1989 und 1993 steht „Huber Christian, geb. 30.07.1976, Eschenlohe“ im Grundbuch bzgl. den Anteilen an den Flaechen des sogenannten Eschenloher Pustertals.

Bei einer Gemeinschaft ist es gesetzlich so, dass der eine Teil ohne den anderen Teil nicht über seinen Anteil verfügen kann, denn die Anderen haften ja praktisch mit, wobei sich der Glaebiger dann einen aussucht, gegen den er vorgeht.

Das heisst, die 650.000.- DM eingetragene Grundschuld lastet – bei der vorliegenden Konstellation - in Wirklichkeit auf dem gesamten Pustertal, und zwar illegal.

Weder ich noch mein Ex-Mann noch unser Sohn haben aber einer Belastung des Pustertals nie zugestimmt und unser Sohn hat den Anteil an den Flaechen des sogenannten Eschenloher Pustertals notariell ohne Schulden aufgelassen erhalten.

Das heisst, die Grundschuld iHv. 650.000.- DM haette nie aufs Pustertal eingetragen und nie aufs Pustertal aufgenommen werden dürfen. Dasselbe gilt für die weitere Grundschuldbestellung URNr. 1472/1987 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen (entspricht dem Muster der URNr. 1785/1987 des Notars Dr. Aumüller aus Garmisch-Partenkirchen) iHv. 150.000.- DM von Gottfried Höck, u.a. an Flaechen des sogenannten Eschenloher Pustertals. **In Anbetracht der Tatsache, dass die Flaechen des sogenannten Eschenloher Pustertals 1958 für 1.539 DM gekauft wurden und 800.000.- DM eingetragen wurden, liegt eine illegale Überschuldung vor. Diese illegal konstruierte Überschuldung ist offensichtlich die Grundlage der „Zwangsversteigerungsverfahren“ (s.o.) sowie auch des nichtigen „Mordverdachtsprozesses“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München.**

Dies untermauern u.a. folgende Indizien:

U.a. das Aktenzeichen 1785 des Amtsgerichts München (dasselbe wie die Grundschuldbestellung der 650.000.- DM s.o.) sowie die illegale Anberaumung eines Entscheidungsverkundungstermin in Sachen K 84/O5 auf den 22.04.2010 des Amtsgerichts Ingolstadt. Am 22.04.1958 wurde notariell die Eschenloher Pustertalgemeinschaft erworben.

Die 800.000.- DM Grundschulden wurden jedenfalls bzgl. des Anteils bzw. der Anteile von Gottfried Höck am 26.01.1988 ins Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe u.a. Band 28 Blatt 1005 eingetragen. Offiziell ist heute nur noch der ehemalige Anteil von Gottfried Höck an bestimmten Flaechen des Eschenloher Pustertals belastet; in Wirklichkeit sind so illegal die gesamten Flaechen des sogenannten Eschenloher Pustertals belastet.

Über die Johann Huber OHG (URNr. 1010 vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch aus Garmisch-Partenkirchen) bzw. über deren Gesellschafter wurde mit der URNr. 1656 vom 1. Juni 1965 des Notars Albert Bauer in Garmisch-Partenkirchen

zunaechst eine Grundschuld iHv. 400.000.- DM von Georg Huber, Johann Huber und der Firma "Johann Huber OHG" für die Aktiengesellschaft Bayerische Vereinsbank in München illegal bestellt, die dann rechtsunwirksam ins Grundbuch auf Flaechen eingetragen wurde, die zum Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe bzw. zur tatsaechlich existierenden Firma Saege- und Elektrizitaetswerk Johann Huber (OHG nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen) gehören.

Mit der URNr. 22579/72 vom 8. Dezember 1972 des Notars Dr. Friedrich Schwarz bestellten Herr Johann

Huber, Kaufmann, wohnhaft in 8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 42, geb. am 26.02.1908

2) Herr Johann Huber jun., Kaufmann, wohnhaft in 8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 42, geb. am 02.06.1937 und

3) Herr Georg Huber, Kaufmann in 8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 40 hier handelnd als Gesellschafter der Firma "Johann Huber offene Handelsgesellschaft" (HRA des Amtsgerichts München Abteilung A Nummer 43351 nach der URNr. 1010 vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch aus Garmisch-Partenkirchen und daher wegen Verstosses gegen die Urkundennummer 579 vom 02.03.1949 (also unter der Militaerregierung) des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen rechtsunwirksam) eine weitere Grundschuld ohne Brief zu 300.000.- DM für die AG Bayerische Hypotheken- und Wechselbank an Flaechen der tatsaechlichen Firma Johann Huber OHG (nach der URNr. 579) insbesondere an deren Fischrecht im Mühlbach und an der Fl.-Nr. 1650 der Gemarkung Eschenlohe (Wald, der zum Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe gehört! Im Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe hat das Saege- und Elektrizitaetswerk Johann Huber OHG seinen Sitz und dazu gehört auch die Haus-Nr. 75!).

Über die von Gottfried Höck illegalen Grundschuldbestellungen (URNr. 1785/1987 und 1472/1987 des Notariats Dr. Aumüller/Reiner aus Garmisch-Partenkirchen) für die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank soll offensichtlich die Verbindung zu den rechtsunwirksamen Grundschuldbestellungen der Firma Johann Huber OHG (nach der URNr. 1010 vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch aus Garmisch-Partenkirchen) und deren Gesellschafter hergestellt werden.

Weder ich noch mein Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942) und auch unser Sohn (Abstammungsurkundennummer 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen) waren nie Gesellschafter

der Firma Johann Huber (OHG) nach der URNr. 1010 vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch aus Garmisch-Partenkirchen.

Als Anlage 4 überlasse ich Ihnen die URNr. B.R.ZI.: 3185/2008 des Notariats Schwarz aus Innsbruck in Kopie. Daraus geht eindeutig hervor, dass von der Eschenloher Pustertalgemeinschaft niemand bevollmaechtigt/beauftragt/ermaechtigt ist, im Namen meines Sohnes Christian Georg Huber zu handeln. Auch vom Notariat Schwarz aus Innsbruck hat niemand (auch kein ehemaliger Angestellter) weder Vollmacht noch Auftrag in seinem Namen zu handeln. Dasselbe trifft auf mich und auf meinen Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942) zu. Auch wir haben niemand weder bevollmaechtigt noch beauftragt, in unserem Namen zu handeln.

Das heisst, es kann weder über das Eschenloher Pustertal noch über die Firma Johann Huber OHG (nach der URNr. 1010 vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch samt allem was damit zusammenhaengt!) weder Verbindlichkeit noch Forderung hergeleitet werden.

Eine Zwangsversteigerung ist somit ausgeschlossen, und schon gar nicht gegen „Huber Christian“, und zwar auch nicht mit der URNr. 790/1968 des Notars Dr. Bitterauf aus Weilheim. Mit dieser Urkunde hat Georg Huber (*1906), Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe, die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe mit einer Grundschuld iHv. 156.000.- DM zu Gunsten der Vereinigten Sparkassen in Weilheim illegal belastet, und zwar über die illegale Scheinadresse „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“.

1994 war auf diese unrechtmässig eingetragene Grundschuld nichts geschuldet. Christian Georg Huber (*1976) hat nie eine Verbindlichkeit gegenüber den Vereinigten Sparkassen in Weilheim übernommen.

Ich halte fest, dass sowohl ich als auch mein Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942) und mein Sohn Christian Georg Huber (*1976) für alle die Jahre – auch für die bezüglich derer das Finanzamt Schrobenhausen rechtsunwirksame Steuerschaetzungen herausliess – die Steuererklärungen abgegeben haben. Danach besteht keine Steuerschuld. Ich habe sogar Steuerrückerstattungsansprüche. Saemtliche Steuerschaetzungen des Finanzamtes Schrobenhausen sind somit rechtsunwirksam. Die Tatsache, dass das Finanzamt Schrobenhausen gegen meinen Sohn Christian Georg Huber für die Jahre 2001 – 2003 unter unbekannt und gegen mich für die Jahre 2000 – 2003 auch unter unbekannt Steuerschaetzungen herausliess, beweist, dass diese Steuerschaetzungen über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen erlassen wurden, denn in der Zeit von 2000 – 2003 waren weder ich noch mein Sohn Christian Georg Huber (*1976) weder mit Hauptwohnsitz in Schrobenhausen gemeldet noch dort wohnhaft. Für meinen Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942) liess für die Jahre 2000 – 2003 das Finanzamt Schrobenhausen keine Steuerschaetzungen heraus, sondern erst ab 2004. Jedenfalls sind die rechtswidrigen Steuerschaetzungen unter unbekannt durch Abgabe aller Steuererklärungen beim Finanzamt Garmisch-Partenkirchen tatsaechlich aufgehoben und ausser Kraft gesetzt.

Damit überhaupt eine Zwangsversteigerung betrieben werden konnte, verschaffte sich das Finanzamt rechtswidrig die Grundlage über die illegale Abmeldung, unter unbekannt, von Amts wegen meines Pkw Mercedes-Benz mit amtlichen Kennzeichen GAP-A 523 und des Pkw Mercedes-Benz meines Sohnes

Christian Georg Huber mit amtlichen Kennzeichen GAP-MJ 16 iVm. rechtsunwirksamen Steuerschaetzungen des Finanzamtes Schrobenhausen iVm. damit rechtsunwirksam eingetragenen „Zwangssicherungshypotheken“.

Ich habe Rückforderungsansprüche gegen das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen und Schrobenhausen. Dass die „Versteigerungen“ über die illegalen Kfz-Abmeldungen betrieben werden beweist

das Schreiben vom 13.03.2008 des Amtsgerichts Weilheim an den Landkreis Garmisch-Partenkirchen, Olympiastrasse 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, das sich in der Akte der Kfz-Zulassungsstelle betreff dem Pkw mit amtlichen Kennzeichen GAP-MJ 16 befindet. Mit Schreiben vom 13.03.2008 übersandte naemlich das Amtsgericht Weilheim einen Beschluss vom 13.03.2008 in Sachen K 86/O6 mit folgendem Inhalt:

„In dem Zwangsversteigerungsverfahren über das im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Gemarkung Eschenlohe Blatt 1116

auf die Namen

a) Hans Georg Huber, geb. am 12.07.1942 - zu 1 / 2 -

*b) Irene Anita Huber, geb. Binder, geb. am 25.05.1947 - zu 1 / 2 -
eingetragene Grundstück Rautstrasse 10, Wohnhaus, Nebengebäude, Gartenland, zu O,2585 ha
Der Versteigerungstermin vom 17.03.2007 wird abgesetzt. ...”*

In der Akte findet sich auch eine E-mail von Maria Mayr des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 20.Juli 2005; 12:24 an die Polizei Murnau. Darin heisst es: *"Hallo Rainer, heute hab ich mal eine Entstempelung für den Huber jun. in Eschenlohe. Jetzt haben wir die Familie komplett. Post kommt natürlich wieder alles zurück wie bei seinen Eltern. Fahrzeug hab ich gleich zur Fahndung ausgeschrieben. Gruss aus Farchant Maria"*.

Ein unerhörter, krimineller und steuerbetrügerischer Vorgang. Die Abmeldung der Kfz mit amtlichen Kennzeichen GAP-MJ 16 und GAP-A 523 ist rechtsunwirksam und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig.

Für saemtliche „Versteigerungen“ liegt keine Unbedenklichkeitsbescheinigung (die bereits vor Beginn der Zwangsversteigerungsverfahren ausgestellt haetten werden müssen; so heisst es im Hinblick auf die rechtsunwirksame „Zwangsverwaltung“ des Amtsgerichts Ingolstadt L 105/O4 gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen in den Grundakten des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau, dass die UB zu prüfen ist; nachdem keine U(nbedenklichkeits)Bescheinigung erteilt wurde, wurde dann die Zwangsverwaltung aufgehoben!) vor. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung kann nicht durch rechtsunwirksame Zwangssicherungshypotheken über die illegale Abmeldung von Kfz's ersetzt werden.

Laut Nachtrag vom 27.09.1999 zur Thuringia Krafftahrt-Versicherung amtliches Kennzeichen GAP-A 523 ist dieses Fahrzeug ausserdem unter der Versicherungsnummer O8O – K – 894166725 über Frau Irene Huber, Rautstrasse 10 in 82438 Eschenlohe versichert, was mit Schreiben der Thuringia Versicherung Direktion 81797 München vom 01.06.2002 amtlich bestaetigt ist.

Laut Anzeige § 29 c der Generali an Irene Huber, Aichacher Str. 17 und 19, 86529 Schrobenhausen wurde das Fahrzeug Pkw GAP-A 523 am 14.06.2005 „abgemeldet“. Es steht somit fest, dass das Fahrzeug GAP-A 523 von der Generali unter Steuer- und Versicherungsbetrug illegal abgemeldet wurde. Es soll unter der Aichacher Str. 17 und 19, 86529 Schrobenhausen, über die illegale Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ der Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, weggefaelscht werden, damit das Amtsgericht Ingolstadt und das Amtsgericht Weilheim die rechtsunwirksamen „Zwangsversteigerungen“ unter unbekannt durchführen können.

Der Grund, warum die Generali Versicherung „Aichacher Str. 17, 86529 Schrobenhausen“ hernimmt, besteht im nicht richtigen „Grundbuchbeschreibung“ vom 05.10.1994 bezüglich der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen. Bis dahin hatte die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen den Beschrieb: *"An der Aichacher Strasse, Gebaeudeflaeche (darauf Backofen des Mühlbauer Hans, Aichacher Str. 17), Grünland"* zu 3820 qm. Dies wurde dann illegal auf *"Aichacher Str. 17, Autowerkstatt, Gebaeude- und Freiflaeche"* abgeändert. Über diese falsche Grundbuchumstellung soll u.a. mir der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen von mir und meinem Ex-Mann Hans Georg Huber: *1942) unterschlagen werden. Denn 1953 wurde die Aichacher Str., Schrobenhausen, eingeführt. Auf dem Deckblatt des Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft S. 544 des Amtsgerichts- und Rentamtsbezirks Schrobenhausen, Steuergemeinde Schrobenhausen von Johann und Therese Hofner heisst es: „Haus-Nr. 284 in Schrobenhausen“ und darüber in anderer Schrift: „nun: 17 Aichacherstrasse“. Die Aichacherstrasse 17 wurde wie die Aichacherstrasse 19 1953 von der Stadt Schrobenhausen eingeführt. Laut Schreiben des Vermessungsamtes Ingolstadt vom 19.07.1994 im Az.: 439/94 Ehr wird die Aichacher Str. 17, Schrobenhausen und somit der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, 1994 immer noch geführt.

Der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen kann nicht durch eine Autoreparaturwerkstatt (die noch dazu nicht existiert) ersetzt werden.

Über die illegale Abmeldung (siehe Anlage 1) der Generali Versicherung wird also der Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen unterschlagen, um es so zu ermöglichen, dass auf dieser Basis sämtliche „Zwangsversteigerungen“ unter unbekannt gegen mich, gegen meinen Ex-Mann und gegen unseren Sohn geführt werden. Das auf „Huber Christian“ zugelassene Auto, PKW Mercedes-Benz mit amtlichen Kennzeichen GAP-MJ 16, wurde ebenfalls nach einem ähnlich gelagerten Muster illegal zwangsabgemeldet, nur dass dieser Pkw direkt und illegal über „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ abgemeldet wurde, was sich aus dem Schreiben des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen vom 08.03.2005; Az.: 119/GAP-MJ 16/3 VO01 SO (SO heisst doch Sonderfall!) ergibt. Dies hatte zur Voraussetzung, dass nach obigen Muster mein Pkw mit amtlichen Kennzeichen GAP-A 523 illegal zwangsabgemeldet wurde, sonst wäre dies bei GAP-MJ 16 nicht möglich gewesen.

Die „Zwangsversteigerungen“ laufen also über die illegalen Auto-Abmeldungen und sind somit nachgewiesen rechtsunwirksam und nichtig. Denn die Finanzaemter haben keine Steuerforderung und Steuerforderungen können nicht über von ihnen selbst auf rechtswidrige Art und Weise eingeleitete Zwangsversteigerungen konstruiert werden; vielmehr bestehen Forderungen gegen das Finanzamt, was ich durch meine Steuererklärungen (ich habe alle meine Steuererklärungen abgegeben) lückenlos nachweisen kann.

Das Finanzamt Schrobenhausen geht laut Einheitswertbescheid vom 24.02.1970 (Hauptfeststellung auf den 1.1.1964) im Aktenzeichen 159/29/3/O3O1, adressiert an Frau Maria Hofner, PA Testamentsvollstrecker Josef Obeser, 8899 Aresing – 84- von einem Baujahr 1850 für das Haus-Nr. 284, Schrobenhausen aus. 1850 existierte aber auf der Plan-Nr. 336 a (heute wird anstelle von 336 a und b nach dem Grundbuch Band 117 Blatt 4776 des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau für die Gemarkung Schrobenhausen nur die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen geführt!) nur das Haus-Nr. 210. Wenn jetzt nun das Finanzamt nach dem Jahr 1850 geht, so existiert hier als Eigentumsnachweis, das im Staatsarchiv München unter der Kataster-Signatur-Nummer 20184, Kat. Folg 639 – 639 1 / 5 archivierte Kataster des königlichen Landgerichts, des königlichen Rentamts und der Steuergemeinde Schrobenhausen für das Haus-Nr. 210 in Schrobenhausen vom Scharlhof (so weit ich dieses Wort lesen kann!) von Michael Widmeier. In diesem gesamten Kataster ist weder die Plan-Nr. 336 a noch die Plan-Nr. 336 b eingetragen. Die erste Plannummer die auftaucht ist die Plan-Nr. 335 1 / 3, die im II. Quartal 1843/44 mit den Plan-Nr. 864 a, b als Abgang verbucht wird. Dann heisst es, dass als Rest die Plan-Nr. 335, der Haus-Anger mit 1 Tagwerk und 20 Dezimalen als Rest verbleibt. Als Rechtsgrund für die Abbuchung der Plan-Nr. 335 1 / 3, 864 a, 864 b heisst es: *Laut Certifikat vom 23. Februar 1844 verkauft Widmeier die Plan-Nr. 335 1 / 3 an Johann Schmid Haus-Nr. 210 1 / 3 in Schrobenhausen um 800 f. und die Plan-Nr. 864 a, b an Franz Kröner Haus-Nr. 94 daselbst um 350 f. Kaufbrief vom 12. März 1844 und vom 24. Februar 1844.*

Im Kataster heisst es dann im II. Quartal 1847/48:

Vorstehenden Besitz übergibt laut Urkunde vom 16. Februar 1848 Michael Widmeier um 1800 f. seiner Tochter Maxima Widmeier und ihrem Verlobten Xafer Stief. Mitübergeben sind laut der Zusammensetzung, die vor dem II. Quartal 1847/48 steht auch die Grundstücke unter Lit. A O, 14 Tagwerk. Dies sind laut dem vorhergehenden Kataster des Haus-Nr. 210 in Schrobenhausen (Seite vor der Katasterfolge 637) die Plan-Nr. 336 a (Wohnhaus mit Werkstaette und Brennhaus mit 0,06 Tagwerk), 336 b (Wurzgartl mit 0,08 Tagwerk) und das Gemeinderecht zu einem ganzen Antheil an den staedtischen Gemeindebesitzungen. In dem Kataster für das Haus-Nr. 210 (Signaturnummer 20184 des Staatsarchivs München) taucht zuerst die Plan-Nr. 335 1 / 3 und dann die Plan-Nr. 335 auf.

Zu einer Versteigerung waere es daher nie gekommen, wenn nicht der 1. Bürgermeister der Stadt Schrobenhausen Josef Plöckl (Bürgermeister von 1996 – 2006) um 1998 an seine Lebensgefährtin Martha Stief die bis heute existierende Flur-Nr. 335 / 3 der Gemarkung Schrobenhausen verkauft haette. Offensichtlich gehört die Fl.-Nr. 335 / 3 der Gemarkung Schrobenhausen bis heute zum Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und gegen die Fl.-Nr. 335 wurde in Sachen K 225/O4 – H am 31.03.2010 am Amtsgericht Ingolstadt rechtswidrig ein „Zuschlag“ erteilt. Frau Martha Stief erhielt die Fl.-Nr. 335 / 3 der Gemarkung Schrobenhausen um 1998 nicht rechtmässig, da ich und mein Ex-Mann einer Veräußerung der Fl.-Nr. 335 / 3 der Gemarkung Schrobenhausen an Frau Martha Stief nie zustimmten. Infolgedessen kann und konnte schon deswegen (von den anderen Gründen einmal abgesehen!) in Sachen K 225/O4 – H überhaupt kein Zuschlag an Frau Martha Stief, Neue Heimat 15, 86529 Schrobenhausen, erteilt werden.

Die Autoreparaturwerkstatt für meinen Vater wurde mit Bauplannummer 212 über die Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, genehmigt. Die Werkstatt ist also ein Zubehörstück zum Erbhof Haus-Nr. 284 (dieser wurde 1953 rechtsgrundlos in „17 Aichacherstrasse“ „umbenannt“), die sich heute noch als Halle (mein Vater betrieb ab 1978 keine Autoreparaturwerkstatt mehr!), die von Herrn Omischl ohne Vertrag und ohne Rechtsbeziehung als Autoreparaturwerkstatt genutzt wird (Herr Omischl erhielt weder Maschinen noch Kundenstamm, sondern nur eine Halle von meiner Mutter verpachtet), auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen befindet. Herr Herler, Amtsgericht Ingolstadt, hat also mit der „Zwangsversteigerung“ K 225/O4 einen Teil des Ehegattenerbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, gegen den eingetragenen Nicht-Eigentümer Huber Christian (*1976) illegal, kriminell und steuerbetrügerisch versteigert. Das Finanzamt Schrobenhausen hat mich als Eigentümerin für die Fl.-Nr. 335 zum 01.01.2010 illegal gestrichen und Frau Martha Stief – laut telefonischer Auskunft – einen diesbezüglichen Einheitswert für die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen illegal ausgestellt.

In dem „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B (den Titel dafür holte sich das Amtsgericht Ingolstadt illegal vom Amtsgericht Weilheim) des Amtsgerichts Ingolstadt tritt nur die Wüstenrot Bausparkasse AG als offizielle und einzige Gläubigerin auf. Allerdings bin ich die Alleineigentümerin. Ich komme mit meinen Rechten zuerst. Belastungen konnten ohne meiner Zustimmung nicht vorgenommen werden. Durch K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim liegt bereits eine illegale Überzahlung der Wüstenrot Bausparkasse AG vor, so dass die Wüstenrot Bausparkasse AG gar nicht mehr weiter versteigern haette dürfen.

Dennoch wurde am 27.01.2009 in Sachen HK 225/O4 – B , K 225/O4, K 225/O4 – H und K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt ein rechtsunwirksamer „Zwangsversteigerungstermin“ gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen abgehalten. Es wurden rund 206.000.- EURO geboten und wie ich es den Akten (ich habe noch nicht alle Akten gesehen!) entnehmen konnte, wurden dann rund 56.000.- EURO im Vorfeld von der „Meistbietenden“ Martha Stief, Aichacher Str. 21, 86529 Schrobenhausen bezahlt.

Schon wegen meiner erstrangigen Auflassungsvormerkung (auf diese Rechte verzichtete ich nie!) hat auch hier die Wüstenrot Bausparkasse AG weder Sicherheit noch Forderung. Wegen des nun aufgekommenen Ehegattenerbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, ist eine Versteigerung nach §§ 37 I, 38 I Reichserbhofgesetz sogar gesetzlich verboten. Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat überhaupt keinen Anspruch.

Wenn jetzt nun Herr Rechtspfleger Herler die 56.000.- EURO zu Gunsten der Wüstenrot Bausparkasse AG verrechnet, wozu er von Amts wegen verpflichtet ist, da er ja K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt rechtswidrig durchführt, so kann sich die Wüstenrot Bausparkasse AG auf überhaupt nichts stützen. Sie hat dann nicht einmal eine nichtige konstruierte Forderung.

Noch dazu betreibt die Wüstenrot Bausparkasse AG K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt überhaupt nicht aus eigenem Recht.

1982 bekam die Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen eG eine Grundsuld iHv. 90.000.- DM eingetragen, ohne dass meine Mutter Anna Maria Binder, geb. Hamberger, die damals im Grundbuch stand, die notarielle Urkunde unterschrieb (es ist nur von einem Handzeichen die Rede! Auch fehlt ein ärztliches Attest). Die Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen eG hat keine Sicherheit und auch keine Forderung. Nun hat die Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen eG im Jahr 2003 illegal einen letztstrangigen Teilbetrag aus dieser „Grundsuld“ iHv. rund 23.000.- EURO an die Wüstenrot Bausparkasse AG abgetreten und dies iVm. einer illegalen

Minderanmeldung der Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG (die überhaupt keine Forderung gegen Christian Georg Huber hat, was diese Bank auch bestaetigte). Das ist das einzige aufgrund dessen K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt rechtsunwirksam und nichtig betrieben wird.

Durch die Verfahren HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – H, K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt wird mir über den Nicht-Eigentümer „Huber Christian“ mein Erbhof – Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen – eingetragen in die Erbhofrolle am 18.03.1936, vermerkt am 21.04.1936 im Grundbuch des Grundbuchamts Schrobenhausen Band III Blatt 190, versteigert.

Beweis:

Weder mein Vater Josef Binder noch meine Mutter Anna Maria Hamberger, geborene Binder noch mein Sohn Christian Georg Huber erhielten einen Einheitswert und Grundsteuermessbescheid, in denen die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen aufgeführt sind. Ohne Flurnummern gibt es aber keinen gültigen Einheitswertbescheid!

Nur ich erhielt einen Einheitswert und Grundsteuermessbescheid am 4. Juli 1968 mit dem Aktenzeichen 29/III/2056 (siehe Anlage 5) über eine Teilflaeche der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen. Das Grundstück wurde mit 1 DM pro Quadratmeter, als rein landwirtschaftlich, bewertet. Der Einheitswert wurde auf 2.000.- DM festgelegt. Bei diesem Bescheid heisst es unter B. Grundsteuermessbescheidsveranlagung unter 2.: „*Es sind die Steuermesszahlen für Altbauten – Neubauten – Einfamilienhaeuser (unbebaute Grundstücke ist durchgestrichen!) anzuwenden.*“. Unter B.3. wurde der Grundsteuermessbetrag von DM 10,00 festgesetzt.

Unter B. 5. wurde der bisherige Grundsteuermessbetrag auf 0.- DM festgesetzt.

Bei dem Grundsteuerbescheid vom 24. Juli 1968 der Stadt Schrobenhausen (siehe Anlage 6) an mich für das Kalenderjahr 1968 ist unter A Bezeichnung und Art des Grundstücks, Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) der Hebesatz von Hundert 200 ausgewiesen. Unter B (Bezeichnung und Art der Grundstücke) unter Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke) Flurst.Nr. 335 und 336 erscheint bei A + B zusammen = 10.- - (meine Anmerkung: der Hebesatz fehlt!) - 20.- -. Es wurden mir also für das Kalenderjahr 1968 10.- DM für die Fl.-Nr. 335 und 10.- DM für die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen in Rechnung gestellt.

Mein Vater erhielt am 21. September 1970 mit Aktenzeichen 29/III/301 den Einheitswertbescheid und Grundsteuermessbescheid (siehe Anlage 7) für die Haus-Nr. 17 Aichacher Str. Schrobenhausen, und zwar ist C. mit folgendem Aufkleber (siehe Anlage 7 a) überklebt:

Einheitswertbescheid und Grundsteuermessbescheid Einheitswert nach altem Recht (unveraendert) 3.600.- DM, Einheitswert nach neuem Recht (1. Januar 1964) 17800 DM, Grundstücksart nach neuem Recht (1. Januar 1964) Mietgrundstück. Ich halte fest, dass ein Erbhof kein Mietgrundstück ist! Unter dem Aufkleber steht unter C. Einheitswert und Grundsteuermessbetrag 1. Einheitswert unveraendert. Bei 2 Grundsteuermessbetrag bleiben aber trotz Aenderung die 36.- DM (meine Anmerkung dazu: dies entspricht der Berechnung nach dem alten Einheitswert iHv. 3.600.- DM). Mit dem Einheitswertbescheid und Grundsteuermessbescheid vom 26.05.1967 mit Aktenzeichen 29 III 1822 (siehe Anlage 8) wurde 2. der Grundsteuermessbetrag wie folgt festgelegt: „*Bisheriger Steuermessbetrag 20.- DM.*“.

Bei dem Einheitswertbescheid und Grundsteuermessbescheid vom 26.05.1967 mit Aktenzeichen 29 III 957 gibt das Finanzamt Schrobenhausen (siehe Anlage 9) unter B. Grundsteuermessbetrag an: Bisheriger Steuermessbetrag 190,40 DM. Zuerst wurde unter dem Aktenzeichen 29 III 957 u. a. die Autoreparaturwerkstaette von meinem Vater – ein Neubau – bis 01.01.1964 mit einem Grundsteuermessbetrag von DM 190,40 DM geführt. Dann führt das Finanzamt Schrobenhausen mit dem Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid und Zurechnungsfortschreibung vom 26.05.1967 (1966 erhielt ich mit der URNr. 2248/1966 des Notars Dr. Bittner aus Schrobenhausen eine Teilflaeche iHv. 2.000 qm der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen) ab 01.01.1964 die Autoreparaturwerkstaette unter dem Aktenzeichen 29 III 1822 (siehe Anlage 8) und gibt einen bisherigen Steuermessbetrag von 20.- DM an.

Dies ist genau die Summe des Grundsteuerbescheides vom 24. Juli 1968 der Stadt Schrobenhausen für die Fl.-Nr. 335 und 336 für mich und des Einheitswertbescheides vom 04.07.1968 an mich (s.o.), und zwar aufgrund der Festsetzung der Steuermesszahlen für Altbauten – Neubauten – Einfamilienhaeuser: Ich habe also die Fl.-Nr. 336 (880 qm) komplett und von der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen 1120 qm erhalten. Nachdem das Finanzamt Schrobenhausen bei dem

Einheitswertbescheid und Grundsteuermessbescheid vom 4. Juli 1968 Az.: 29/III/2056 unter 3. „Das Grundstück ist Betriebsgrundstück“ angibt, habe ich eine Teilflaeche des Erbhofs aus den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen erhalten, der mir über die Autoreparaturwerkstaette mit dem Einheitswertbescheid und Grundsteuermessbescheid vom 26.05.1967 mit Aktenzeichen 29 III 1822 des Finanzamtes Schrobenhausen nicht weggefaelscht werden kann und auch nicht mit dem Aktenzeichen 159/158/9/O2/O335/OOO/2 der Stadt Schrobenhausen, welches auf dem Bescheid über die Grundsteuer vom 12.07.1995 (siehe Anlage 10) und 10.08.1998 (siehe Anlage 11) für das Objekt Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen von der Stadt Schrobenhausen angegeben wird und mit dem mir über die Zahl 158 offensichtlich der Gewerbebetrieb – den ich nie erhielt – von meinem Vater zugerechnet wird bzw. zugerechnet werden soll, obwohl mein Vater, der am 04.07.1981 verstarb, schon seit 1978 überhaupt keine Autoreparaturwerkstaette mehr betrieb. Die Gewerbesteuerbescheide von der Stadt Schrobenhausen mit der Zahl 18515800 für meinen Vater Josef Binder für 000.000169.1.0000 sind bis 1981 an Josef Binder, Aichacher Str. 17, 8898 Schrobenhausen 1, adressiert (siehe ein Exemplar als Anlage 12). Erst am 11.02.1981 erhielt mein Vater einen Gewerbesteuerbescheid auf Aichacher Str. 19 adressiert (siehe Anlage 13). Der Einheitswert/Zurechnungsfortschreibung für meine Mutter von 25.700.- DM vom 5. Februar 1982 hat das Aktenzeichen 159/158/OO5/O19/OO2/2 (siehe Anlage 14) und betrifft das gemischt genutzte Grundstück in Schrobenhausen 1, Aichacher Str. 19 zum 1.1.1982. Ein weiterer Einheitswert/Zurechnungsfortschreibung 1.1.1982 vom 5. Februar 1982 an meine Mutter Binder Anna Maria, Aichacher Str. 19, Schrobenhausen 1 (siehe Anlage 15), iHv. 39.500.- DM – ohne Angabe einer Flurnummer – mit dem Aktenzeichen 159/158/OOO5/O19/OOO/8 betrifft das Geschaeftsgrundstück. Es wird noch ausgeführt: „Das Grundstück ist Betriebsgrundstück.“

Mein Sohn, Herr Christian Georg Huber (*30.07.1976) erhaelt über Herrn Christian Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe (siehe nicht richtige Personenstandsführung betreff meinem Sohn, meinem Ex-Mann und mir als zwei Extra-Anlagen) einen Einheitswertbescheid Zurechnungsfortschreibung mit dem Aktenzeichen 159/158/OO5/O19/OO2/2 auf den 01.01.1995 für das Grundstück in Schrobenhausen 1, Aichacher Str. 19, iHv. 25.700.- DM, Art gemischt genutztes Grundstück (siehe Anlage 16) und den Einheitswertbescheid Art- und Zurechnungsfortschreibung (siehe Anlage 17) mit dem Aktenzeichen 159/158/OO5/O19/OOO/8 auf den 1.1.1995 iHv. 39.500.- DM für das Grundstück in Schrobenhausen 1, Aichacher Str. 19, Art- Geschaeftsgrundstück, (auf diesem wird seit dem 26.05.1967 die Autoreparaturwerkstaette über Haus-Nr. 19 Aichacher Strasse geführt), Zurechnung – Herr Christian Huber -, Anteil 1/ 1. Auf „Huber Christian“ wurden die gleichen Einheitswertbescheide mit denselben Aktenzeichen ausgestellt wie sie vorher auf meine Mutter ausgestellt wurden. Es wird also das Gewerbe von meinem Vater Josef Binder über die 158 und mein Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, über das Geschaeftsgrundstück meiner Mutter (die nie Eigentümerin war) sowie meinem Sohn über Werkstaette durch die Aktenzeichen illegal zugerechnet. Weder ich noch meine Mutter noch mein Sohn hatten je eine Autoreparaturwerkstaette geschweige denn betrieben. Ein Grundsteuer-Kataster für das Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, weist die Katasterseite 544 1 / 2 zweimal aus. Auf der zweiten Seite steht hinter dem Haus-Nr. 284 die Ziffer 8. Es heisst hier nicht Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, sondern Haus-Nr. 2848, Schrobenhausen. Auf dem Bescheid über Grundsteuer an meine Mutter (Aufhebungsbescheid vom 13.02.1995 (siehe Anlage 18) der Stadt Schrobenhausen mit dem Aktenzeichen 159/158/OO5/O19/OOO/8) steht dann Objekt Aichacher Str. 17. Der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, wird seit 1953 von der Stadt Schrobenhausen als Haus-Nr. 17, Aichacher Strasse bezeichnet.

Laut dem Brief vom 8. April 1975 des Finanzamtes Schrobenhausen (siehe Anlage 19) wird der auf der 2. Seite im letzten Absatz unter Aktenzeichen 159/29/3/301 (siehe Anlage 7a) festgestellte Einheitswertbescheid wegen Abbruch der Bebaulichkeiten von Haus-Nr. 17 Aichacher Strasse zum 01.01.1974 aufgehoben und die Grundflaeche wird der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen zu 880 qm der wirtschaftlichen Einheit Aktenzeichen: 159/29/3/957 Aichacher Strasse 19 zugerechnet, also dem gemischtgenutzten Grundstück, dem das Finanzamt Schrobenhausen die Werkstaette zurechnete und dann unter dem Aktenzeichen 29 III 1822 zum 01.01.1964 die Werkstaette laut Einheitswertbescheid vom 26.05.1967 dem Geschaeftsgrundstück zurechnete, das das Finanzamt Schrobenhausen zum Stichtag 01.01.1964 als ein Gebaeude auf fremden Grund führte. Das Finanzamt Schrobenhausen führt also laut dem Grundsteuermessbetrag vom 21.01.1974 das Mietwohngrundstück in Schrobenhausen, Aichacher Str. 17 – in Wahrheit den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen – weiter, und zwar unter dem Aktenzeichen 159/29/3/O301/1. Die Berechnung des Grundsteuermessbetrages erfolgt aber aufgrund des Einheitswert und Grundsteuermessbescheides vom 21.09.1970, Az.: 29 III

301 iHv. DM 17.800 des Einfamilienhauses Haus-Nr. 17, Aichacher Str. Schrobenhausen. Die Haus-Nr. 17, Aichacher Strasse ist der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und keine Autoreparaturwerkstatt. Dieser Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, stand immer auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen und kann auch nicht durch das Vermessungsamt in Ingolstadt mit Aktenzeichen 439/94 Ehr vom 19.07.1994 weggefaelscht werden. Es ist naemlich im diesbezüglichen Abmarkungsbescheid die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen unter Strasse Hausnummer Aichacher Str. 17 auf den Namen Binder eingetragen, und zwar exakt auf der Flaechе, an der weder meine Mutter geschweige denn mein Sohn je das Eigentum hatten. Es betrifft nach wie vor meinen Erbhof – Ehegattenerbhof – Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, den ich mir vom Staat nicht laenger vorenthalten geschweige denn nehmen bzw. stehlen lasse, und zwar auch nicht dadurch, dass das Finanzamt mit dem Einheitswertbescheid vom 24. Februar 1970, Az.: 159/29/3/O3O1, Lage des Grundstücks – ohne Angabe einer Flurnummer – Schrobenhausen, Aichacher Str. 17 bei D. 890 qm Boden angibt. Das Haus-Nr. 17 Aichacher Strasse ist der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und steht auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen. Die Flurnummer 336 hat exakt 880 qm. Wenn man dieser Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen mit 880 qm 10 qm von der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen zurechnet, und zwar exakt die 10 qm des Mühlbauer Hans (Besitz-Nr. 1 / 182 als Fl.-Nr. 335 1 / 4*) mit der Sternplannummerierung Fl.-Nr. 335/4 der Gemarkung Schrobenhausen, kann mir mein Erbhof nicht genommen werden. Das Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, ist und bleibt mein Erbhof, und zwar der Ehegattenerbhof von mir und meinem Ex-Mann Hans Georg Huber.

Kurz nachdem ich per notarieller Urkunde mit der Nummer 2248/1966 des Notars Dr. Bittner aus Schrobenhausen 2.000 qm der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen erhielt, versucht das Finanzamt Schrobenhausen nach und nach den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und meine Anerbenstellung daran wegzufaelschen, was sich aus obigen Ausführungen mit den Nachweisen ergibt. Jedenfalls sind die gesamten Bescheide, die nach und nach vom Finanzamt Schrobenhausen iVm. der Stadt Schrobenhausen herausgingen nur die Vorbereitung für den Veraenderungsnachweis 1917 des Vermessungsamtes Ingolstadt. Aufgrund dessen wurden die Fl.-Nr. 335 *An der Aichacher Strasse, Gebaeudeflaeche (darauf Backofen des Mühlbauer Hans, Aichacher Str. 17), Grünland mit 3820 qm* und die

Fl.-Nr. 336 *Aichacher Str. 17, Wohnhaus, Wirtschaftsgebaeude, Hofraum, Garten mit 880 qm* am 05.10.1994 neu vorgetragen als

Fl.-Nr. 335 Aichacher Str 17, Autowerkstatt, Gebaeude- und Freiflaeche zu 3820 qm

Fl.-Nr. 336 Aichacher Str. 19, Gebaeude- und Freiflaeche zu 880 qm. So soll über diesen falschen Grundbuchbeschrieb der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, unterschlagen werden, damit die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen über den eingetragenen Nicht-Eigentümer „Huber Christian“ als Flaechen ohne Erbhof illegal „versteigert“ werden können.

Dies geht nicht und ist rechtsunwirksam und nichtig. Die Aichacher Str. 17 war nie eine Autowerkstatt. Auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen steht bis heute eine Halle, die seit 1985 von Herrn Rudolf Omischl (der keinen Pacht- und keinen Mietvertrag hat) als Autowerkstatt genutzt wird. Herr Rudolf Omischl ist und war aber nie Eigentümer der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen. Bis heute existiert steuerlich und rechtlich der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (ab 1953 von der Stadt Schrobenhausen als Haus-Nr. 17, Aichacher Strasse bezeichnet), auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen. Ich lasse mir weder den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen noch die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen nehmen.

Meinen Eigentumsnachweis am Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und an den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen kann ich wie folgt führen:

- Einheitswertbescheid und Grunsteuermessbescheid des Finanzamtes Schrobenhausen vom 4. Juli 1968 an Irene Binder (siehe Anlage 5);

- die notarielle Eigentumsübertragung von 2.000 qm der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen an mich (URNr. 2248/1966 des Notars Dr. Bittner aus Schrobenhausen); eine diesbezügliche erstrangige für mich seit 08.11.1968 im Grundbuch von Schrobenhausen an diesen Flurnummern eingetragene Aufassungsvormerkung;

- das Original des renovirten Grundsteuer-Katasters der Steuergemeinde Schrobenhausen, des Amtsgerichtsbezirks und Rentamtsbezirks Schrobenhausen für das Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (angelegt ab ca. 1883) – siehe Anlage 20 als Kopie dieses Katasters;

Ich halte fest, dass ich bis heute die Landwirtschaft betreibe. Nach der illegalen „Versteigerung“ der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen hat Frau Martha Stief ohne Raeumung des „Huber Christian“ illegal die Baeume und Straeucher auf der Wiese der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen unter Hausfriedensbruch gerodet. So soll mir auf kriminelle Art und Weise die Ausübung der Land- und

Forstwirtschaft auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen vereitelt werden.
Aufgrund der Tatsache, dass meine erstrangige Auflassungsvormerkung 1998 über 30 Jahre im Grundbuch stand, habe ich 1998 automatisch den Erbhof Haus-Nr 284, Schrobenhausen, zu Eigentum ersonnen.

Nach § 37 I Reichserbhofgesetz ist der Erbhof (nach § 7 Reichserbhofgesetz gehören zum Erbhof auch die Grundstücke) weder veräußerlich noch belastbar. Das heisst, die Wüstenrot Bausparkasse AG (die offiziell angegebene einzige Gläubigerin!) hat weder Sicherheit noch Forderung. Dasselbe gilt für die Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG, deren Grundschuld iHv. 90.000.- DM 1982 rechtsunwirksam ins Grundbuch eingetragen wurde.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat keine Forderung. Der auf den 25.05.2010, 13.30 Uhr, Amtsgericht Ingolstadt angesetzte Entscheidungsverkündungstermin in Sachen K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B ist sofort abzusagen, was Sie bitte selbst u.a. gegenüber den Ingolstaedter Justizbehörden anweisen.



(gez. Irene Anita Huber)

Anlagen:

- Anlage 1: Anzeige nach § 29 c VVG vom 14.06.2005 der Generali Versicherung AG mit Name und Anschrift des Versicherungsnehmers: Irene Huber, Aichacher Str. 17 und 19, 86529 Schrobenhausen;
- Anlage 2: mein Rechtsmittel vom 08.05.2010 ans Finanzamt Schrobenhausen;
- Anlage 3: meine Eingabe vom 20.04.2010 ans Finanzamt Schrobenhausen;
- Anlage 4: URNr. B.R.Zl.: 3185/2008 des Notariats Schwarz aus Innsbruck in Kopie;
- Anlage 5: Einheitswertbescheid und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes Schrobenhausen vom 4. Juli 1968 an Irene Binder;
- Anlage 6: Grundsteuerbescheid vom 24. Juli 1968 der Stadt Schrobenhausen;
- Anlage 7: Einheitswertbescheid und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes Schrobenhausen vom 21. September 1970 mit Aktenzeichen 29/III/301 mit etwas abgezogenem Aufkleber;
- Anlage 7a: Einheitswertbescheid und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes Schrobenhausen vom 21. September 1970 mit Aktenzeichen 29/III/301;
- Anlage 8: Einheitswertbescheid und Grundsteuermessbescheid vom 26.05.1967 mit Aktenzeichen 29 III 1822 des Finanzamtes Schrobenhausen;
- Anlage 9: Einheitswertbescheid und Grundsteuermessbescheid vom 26.05.1967 mit Aktenzeichen 29 III 957 des Finanzamtes Schrobenhausen;
- Anlage 10: Bescheid der Stadt Schrobenhausen vom 12.07.1995 über die Grundsteuer mit dem Aktenzeichen 159/158/9/O2/O335/OOO/2;
- Anlage 11: Bescheid der Stadt Schrobenhausen vom 10.08.1998 über die Grundsteuer mit dem Aktenzeichen 159/158/9/O2/O335/OOO/2;
- Anlage 12: Gewerbesteuerbescheid der Stadt Schrobenhausen vom 07.02.1979 an Josef Binder, Aichacher Str. 17, 8898 Schrobenhausen 1;
- Anlage 13: Gewerbesteuerbescheid der Stadt Schrobenhausen an Josef Binder, Aichacher Str. 19, 8898 Schrobenhausen 1 vom 11.02.1981;
- Anlage 14: Einheitswert/Zurechnungsfortschreibung für meine Mutter vom 5. Februar 1982 des Finanzamtes Schrobenhausen;
- Anlage 15: Einheitswert/Zurechnungsfortschreibung 1.1.1982 vom 5. Februar 1982 an meine Mutter Binder Anna Maria, Aichacher Str. 19, Schrobenhausen 1 vom Finanzamt Schrobenhausen;
- Anlage 16: Einheitswertbescheid Zurechnungsfortschreibung vom Finanzamt Schrobenhausen mit dem Aktenzeichen 159/158/OO5/O19/OO2/2 auf den 01.01.1995 für das Grundstück in Schrobenhausen 1, Aichacher Str. 19, iHv. 25.700.- DM, Art gemischt genutztes Grundstück für Huber Christian;
- Anlage 17: Einheitswertbescheid Art- und Zurechnungsfortschreibung vom Finanzamt Schrobenhausen mit dem Aktenzeichen 159/158/OO5/O19/OOO/8 auf den 1.1.1995 iHv. 39.500.- DM für das Grundstück in Schrobenhausen 1, Aichacher Str. 19, Art- Geschäftsgrundstück;
- Anlage 18: Bescheid über Grundsteuer/Aufhebungsbescheid vom 13.02.1995 der Stadt Schrobenhausen mit dem Aktenzeichen 159/158/OO5/O19/OOO/8;
- Anlage 19: Brief vom 8. April 1975 des Finanzamtes Schrobenhausen;
- Anlage 20: Kopie des renovierten Grundsteuer-Katasters der Steuergemeinde Schrobenhausen, des Amtsgerichtsbezirks und Rentamtsbezirks Schrobenhausen für das Haus-Nr. 284, Schrobenhausen;

Extra-Anlagen: nicht richtige Personenstandsführung betreff meinem Sohn, betreff mich und betreff meinem Ex-Mann;